

Richtlinien zur Übertragung von Südzucker Darlehen E und Lieferrecht E im Gebiet des

Verbandes bayerischer Zuckerrübenanbauer e.V., Sandstraße 4, 93092 Barbing
Verbandes bad.-württ. Zuckerrübenanbauer e.V., Gartenstraße 54, 74072 Heilbronn
Verbandes Hess.-Pfälz. Zuckerrübenanbauer e.V., Rathenaustraße 10, 67547 Worms
Verbandes Hess.-Nass. Zuckerrübenanbauer e.V., Heidelberger Str. 63, 64673 Zwingenberg
Verbandes Fränkischer Zuckerrübenbauer e.V., Würzburger Str. 44, 97246 Eibelstadt
Verbandes der Zuckerrübenanbauer Kassel e.V., Wilhelmstraße 2, 34233 Fulda
Verbandes Wetterauer Zuckerrübenanbauer e.V., Taunusstraße 151, 61381 Friedrichsdorf
Verbandes Sächs.-Thür. Zuckerrübenanbauer e.V. Zeitz, Kreisstr. 1. 06712 Grana

I. Zeichnung und Lieferrecht

1. **Lieferrecht E ist untrennbar mit Südzucker-Darlehen E verbunden und kann deshalb nicht für sich alleine übertragen werden.** Das Lieferrecht darf nur mit Zuckerrüben aus dem eigenen oder gemeinsam mit anderen geführten landwirtschaftlichen Betrieb beliefert werden. Fremdbelieferung ist unzulässig und stellt einen Vertragsbruch dar.
2. Für die Anbaujahre 2007 bis einschließlich 2011 besteht eine **Lieferpflicht** des Inhabers des Lieferrechts E, das heißt, dass aus der jährlich gelieferten Rübenmenge vorrangig die Ethanolrüben-Vertragsmenge abgerechnet wird, bevor die Erfüllung der Zuckerrüben-Vertragsmenge beginnt.
3. Eine **Nutzungsüberlassung** von Lieferrecht E ist für den Zeitraum der Lieferverpflichtung (Anbaujahr 2007 bis einschließlich 2011) **ausgeschlossen**. Die Einbringung von Lieferrecht E in eine Betriebsgemeinschaft oder eine vergleichbare Form der Kooperation ist zulässig, wenn zugleich der gesamte landwirtschaftliche Betrieb bzw. der gesamte Ackerbau ebenfalls eingebracht wird.
4. Werden **nach dem Anbaujahr 2011** auf aktive Lieferrechte E drei Jahre hintereinander keine Rüben aus dem Betrieb, den der Inhaber der Lieferrechte selbst allein oder in Gemeinschaft bewirtschaftet, geliefert, so werden diese **Lieferrechte ruhend**. Werden aktive Lieferrechte E nach dem Anbaujahr 2011 drei Jahre hintereinander zu weniger als der Hälfte ausgeübt, so werden sie insoweit ruhend, als sie die im Durchschnitt der drei Jahre gelieferte Menge übersteigen. Die Inhaber dieser ruhenden Lieferrechte können eine Rückumwandlung in aktive Lieferrechte nicht verlangen.

II. Übertragungsmöglichkeiten

Südzucker-Darlehen E und Lieferrecht E können auf eine andere Person nur mit **schriftlicher Zustimmung der SZVG** übertragen werden. Die Übertragung von Lieferrecht E kann unabhängig von anderen Lieferrechten der SZVG erfolgen.

Eine Übertragung von Südzucker-Darlehen E und Lieferrecht E ist erstmals **mit Wirkung für den Anbau 2008** möglich.

Ein durch Vermittler mit Eigeninteressen geförderter "Handel" mit Zeichnungen und Lieferrechten widerspricht dem Grundgedanken des landwirtschaftlichen Beteiligungserwerbs. Übertragungen, bei denen Anhaltspunkte für eine derartige Vermittlung bestehen, sind grundsätzlich nicht zustimmungsfähig.

1. Die Übertragung bei **geschlossener Betriebsübergabe oder Betriebsverkauf** auf den Betriebsnachfolger, der an einer Fortsetzung des Zuckerrüben-Anbaus nicht gehindert ist, hat in der Regel Vorrang vor jeder anderen Übertragung. Zu übertragende Zeichnungen müssen im Übergabe- oder Kaufvertrag aufgeführt werden und eindeutig bezeichnet sein.
Bei **Verteilung des Ackerlandes** auf mehrere Landwirte sind die Zeichnungen samt Lieferrecht mit Zustimmung der SZVG in der Regel entsprechend aufzuteilen. Die Übertragung ist in jedem der genannten Fälle unter Vorlage einer Abschrift des vollständigen Vertrages von allen Beteiligten zu beantragen (siehe unten Abschn. III).

2. Die **Übertragung außerhalb eines Betriebes** kann grundsätzlich nur an Zuckerrüben anbauende Landwirte **im Einzugsgebiet der deutschen Zuckerfabriken der Südzucker AG** mit schriftlicher Zustimmung der SZVG erfolgen. Eine steuerliche Beratung wird empfohlen. Die Übertragung ist von beiden Teilen zu beantragen (siehe unten Abschn. III).
3. Aus Sicht des Übernehmers können Südzucker-Darlehen E und Lieferrecht E bis zur Höhe einer durchschnittlichen Rübenerzeugung aus einem Drittel der Ackerfläche unter Anrechnung eigener und anderer genutzter Lieferrechte der SZVG erworben werden (so genannte "Drittelregelung").
4. Der Zukauf und Verkauf von aktiven Lieferrechten durch die selbe Person im gleichen Jahr ist grundsätzlich nicht möglich.
5. **Bei Übertragung von Zeichnungen mit aktiven Lieferrechten E kürzt Südzucker die Ethanolrüben-Vertragsmenge des Übergebers in entsprechendem Umfang ganz oder anteilig.**

III. Antragsverfahren

1. Antrag

Der Antrag, die Zeichnungen zu übertragen, muss auf einem Vordruck der SZVG (Abtretungs-Erklärung) gestellt werden. Der Vordruck muss vollständig ausgefüllt sein und ist von allen Vertragspartnern zu unterzeichnen. Er muss bis spätestens **30. November** eines Jahres mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht sein, wenn der Übernehmer das Lieferrecht im kommenden Anbaujahr beliefern will. Der Vordruck ist beim **zuständigen Verband des Übergebers oder der SZVG** anzufordern und wird von der SZVG direkt zugesandt.

2. Entscheidung

Die SZVG entscheidet - gegebenenfalls im Anschluss an eine Stellungnahme des Verbandes - ob und in welchem Umfang Zeichnungen samt Lieferrechten auf den vorgesehenen Erwerber übertragen werden können. Ein Rechtsanspruch auf Zustimmung besteht nicht, und zwar auch dann nicht, wenn die beabsichtigte Übertragung den von der SZVG mit den Verbänden entwickelten Zustimmungsrichtlinien für eine tunlichst gleichmäßige Behandlung der Zeichner entspricht. Die Richtlinien stellen keinen Vertragsbestandteil dar.

Wenn die SZVG zustimmt, wird sie folgenden Gesichtspunkten Rechnung tragen:

- Im Vordergrund stehen alle Erwägungen, die geeignet sind, den Fortbestand ihrer satzungsgemäß im Dienste des Zuckerrübenanbaus erworbenen Beteiligungen an Unternehmen der Zuckerwirtschaft und den Zusammenhalt der Gemeinschaft der Anteilszeichner zu fördern und zu sichern.
- Als oberste Grenze des Erwerbs wird sie die Lieferrechtsmenge ansehen, die einer durchschnittlichen Rübenerzeugung aus einem Drittel der Ackerfläche des Erwerbers ("Drittelregelung") entspricht.
- Bei oder nach Beendigung der Pacht eines landwirtschaftlichen Betriebes, Teilbetriebes oder umfangreicher rübenfähiger Ackerflächen wird sie grundsätzlich hinsichtlich eines auf dem Pachtland entstandenen Lieferrechts dem Verpächter den Vorzug geben. Dasselbe gilt für Lieferrecht, das eine auf das Pachtland bezogene Vertragsrübenerzeugung abdeckt. Bei ihrer Entscheidung wird sie auch die wohlverstandenen Interessen des Erwerbers sowie diejenigen späterer Nacherwerber berücksichtigen. Ein Vorrang des Verpächters entfällt, wenn nach dessen Verlautbarung oder durch von ihm getroffene Vorkehrungen der Anbau von Zuckerrüben auf dem Pachtland als bald oder nach einer Übergangszeit nicht mehr möglich sein wird.

3. Rechtsübergang

Stimmt die SZVG zu, so erhalten beide Teile eine "Übertragungsnachricht", die sorgfältig als Nachweis aufzubewahren ist. Erst mit Zugang der Übertragungsnachricht gehen Zeichnungen und Lieferrechte auf den Erwerber über. Absprachen zwischen den Beteiligten, auch wenn sie schriftlich getroffen sind, oder die Zahlung eines Erwerbspreises bewirken als solche keinen Übergang der Rechte an den Zeichnungen und der Befugnis, Rüben auf das Lieferrecht bei der Zuckerfabrik abzuliefern.